

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 04.11.2020

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** II.1

## Vorlage Nr. 442/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	17.11.2020
Verwaltungsausschuss	08.12.2020
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	09.12.2020

### **Haushaltssicherungskonzept der Stadt Alfeld (Leine); Sonderregelungen für epidemische Lagen gemäß § 182 Abs. 4 NKomVG**

Gemäß § 110 Abs. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann oder eine Überschuldung abgebaut oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss.

In dem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen,

1. innerhalb welcher Zeiträume der Haushaltsausgleich sowie die Beseitigung der Überschuldung oder der drohenden Überschuldung erreicht,
2. wie der im Haushaltsplan ausgewiesene Fehlbetrag und die Verschuldung abgebaut und
3. wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages und einer zusätzlichen Verschuldung vermieden

werden sollen. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Ist nach Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und war dies bereits für das Vorjahr der Fall, so ist über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen ein Haushaltssicherungsbericht beizufügen.

**Die in § 110 Abs. 8 NKomVG genannten Vorgaben hat die Stadt Alfeld (Leine) zuletzt mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2020 vollständig erfüllt.**

Wie bereits im Laufe der Haushaltsplanberatungen mehrfach berichtet, ist der Haushaltsplanentwurf 2021 der Stadt Alfeld (Leine) überwiegend geprägt von den negativen finanzrelevanten Auswirkungen der aktuell noch bestehenden epidemischen Lage durch die COVID-19-Pandemie. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Zur besseren Beurteilung der bevorstehenden Finanzsituation der Stadt Alfeld (Leine) in den nächsten Jahren, muss die mittelfristige Finanzplanung des Haushaltsplanes 2020, welcher noch ohne Auswirkungen einer Corona-Krise erstellt wurde, der Finanzplanung des Haushaltsplanentwurfes 2021 gegenübergestellt werden:

Voraussichtliche ordentliche Jahresergebnisse aus den Haushaltsplänen 2020 und 2021:

Haushaltsplan (Finanzplanung)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024
2020	- 425.134 €	+ 566.081 €	+ 1.186.395 €	+ 2.053.976 € <small>(entsprechend der Entwicklung kalkuliert)</small>
2021 (Entwurf)	- 2.961.400 €	- 2.162.600 €	- 1.618.200 €	- 1.163.200 €
<b>Veränderung gegenüber der Vorjahresplanung</b>	<b>- 2.536.266 €</b>	<b>- 2.727.681 €</b>	<b>- 2.804.595 €</b>	<b>- 3.217.176 €</b>

Die negative Entwicklung der Erträge setzt sich wie folgt zusammen:

Haushaltsplan (Finanzplanung)	geplante Erträge 2021	geplante Erträge 2022	geplante Erträge 2023	geplante Erträge 2024
2020	41.070.345 €	41.911.848 €	42.832.247 €	43.700.049 € <small>(entsprechend der Entwicklung kalkuliert)</small>
2021 (Entwurf)	39.515.700 €	40.259.900 €	41.155.800 €	42.160.400 €
<b>Veränderung gegenüber der Vorjahresplanung</b>	<b>- 1.554.645 €</b>	<b>- 1.651.948 €</b>	<b>- 1.676.447 €</b>	<b>- 1.539.649 €</b>

Damit zeigt sich, dass für weit über die Hälfte (61,3 % im Jahr 2021) die Mindererträge für die jeweiligen Defizite verantwortlich sind.

Stellt man diese Erträge aus der Finanzplanung gegenüber, lässt sich feststellen, dass sie sich entgegen der Haushaltsplanung 2020 deutlich verändert haben.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung aus dem Haushaltsplan 2020 wäre bereits im Jahr 2022 ff mit positiven Jahresergebnissen zu rechnen gewesen, die zum Abbau der Fehlbeträge aus den Vorjahren zur Verfügung gestanden hätten.

Die Hauptgründe für die nunmehr negative Entwicklung der Erträge erklärt sich vorwiegend mit den Mindererträgen aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie:

Die Planung der Gewerbesteuererträge, der Schlüsselzuweisungen und der Anteile aus der Einkommensteuer sind unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten und allgemeinen Hinweise der kommunalen Spitzenverbände seitens der Stadtverwaltung vorsichtig kalkuliert worden. Jedoch ist zum heutigen Stand noch nicht absehbar, wie sich die wirtschaftliche Lage

tatsächlich weiter verschlechtern wird, sollten uns die Auswirkungen des COVID-19-Virus noch eine längere Zeit beeinträchtigen. Im schlechtesten Fall würden sich die o.g. Ertragsarten im Laufe des Jahres 2021 sowie der Folgejahre noch einmal verringern.

Die derzeitige negative Entwicklung der voraussichtlichen Jahresergebnisse stellt die Stadt Alfeld (Leine) vor einen zusätzlichen kumulierten Konsolidierungsbedarf bis zum Jahr 2024 in Höhe von mindestens 6.425.689 €, wenn man nur die Ertragssituation berücksichtigt. Für die Entwicklung der kommenden Jahresergebnisse beträgt der bis zum Jahr 2024 kumulierte Konsolidierungsbedarf insgesamt sogar 7.904.400 €.

**Mit einem seitens der Stadt Alfeld (Leine) aufgestellten Haushaltssicherungskonzept wird es unmöglich sein, diese pandemiebedingten, zusätzlichen Fehlbeträge innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Dies gilt auch für eine Fortschreibung 2021 des für das Haushaltsjahr 2020 aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes.**

Mit den neuen Sonderregelungen des § 182 Abs. 4 NKomVG werden den niedersächsischen Kommunen praktikable Instrumentarien als ein Teil der Krisenbewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie für zukünftige epidemische Lagen zur Verfügung gestellt.

Zur Bewältigung der Folgen einer epidemischen Lage nach § 182 Abs. 1 NKomVG für die kommunale Haushaltswirtschaft kann unter Ziffer 3 die Vertretung (der Rat) beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und in den beiden Folgejahren ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG nicht aufgestellt wird, soweit wegen der festgestellten epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann.

Aufgrund der oben genannten Belastungen, die epidemisch bedingt auf die Stadt Alfeld (Leine) zukommen werden, ist es aus Sicht der Verwaltung dringend geboten, von der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 mindestens für ein Jahr abzusehen.

Etwaige Maßnahmen, wie beispielsweise die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) drastisch anzuheben, oder zahlreiche Dienstleistungen erheblich einzuschränken, sind angesichts der drohenden, zusätzlichen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger derzeit nicht zumutbar.

Die Kommunen -bundesweit- sind auf zusätzliche staatliche Unterstützungen angewiesen, ohne die eine Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens noch schwieriger werden könnte, als es in diesen Zeiten ohnehin schon ist. Die Entwicklung hierzu bleibt zunächst abzuwarten.

### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt, von der Sonderregelung des § 182 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG Gebrauch zu machen.

Auf die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG für das Haushaltsjahr 2021 wird angesichts der epidemischen Lage und den damit verbundenen finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger verzichtet.

Es wird sich darüber hinaus vorbehalten, die Sonderregelung auch für das Haushaltsjahr 2022 in Anspruch zu nehmen, wenn sich die Lage angesichts der COVID-19-Pandemie im Folgejahr nicht maßgeblich verbessert.

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ohne die Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“